

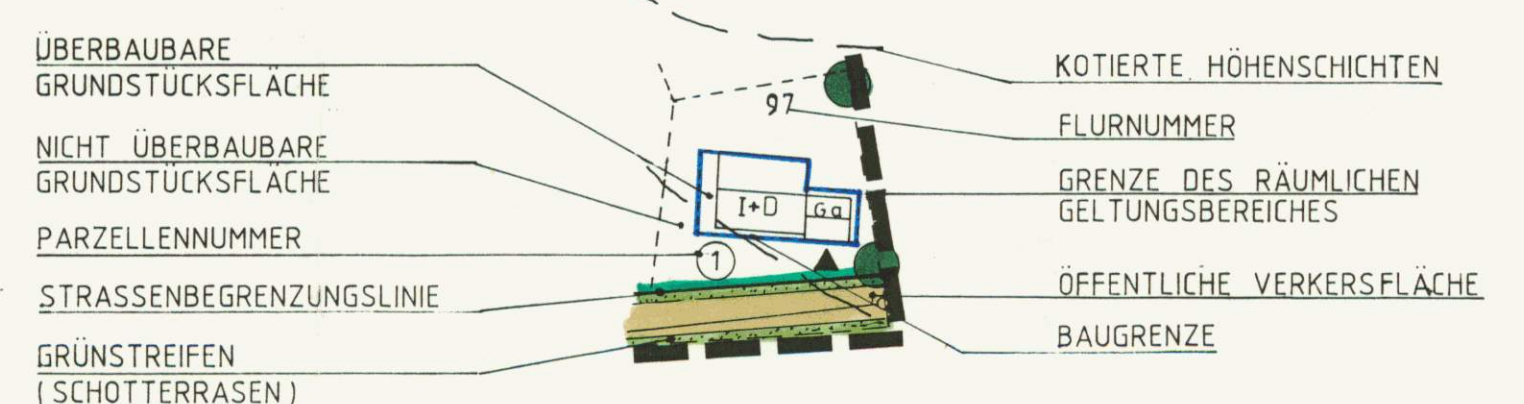
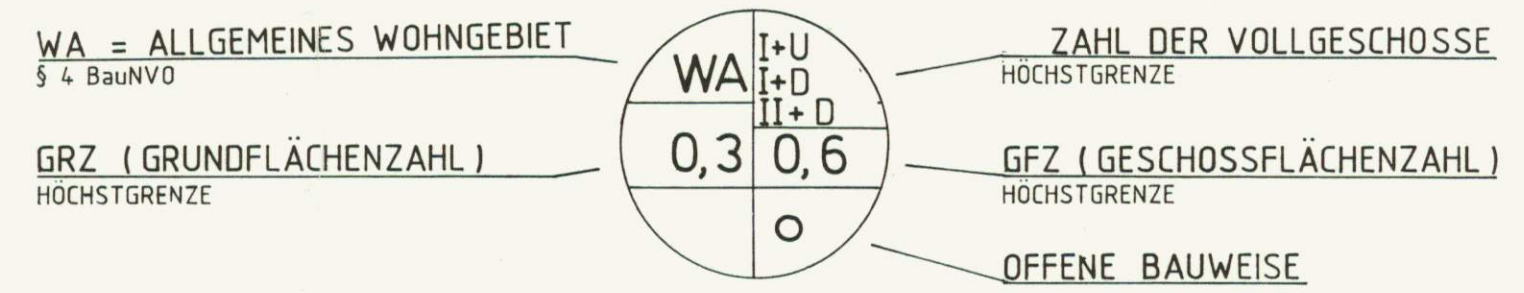
LEGENDE

HINWEISE

- SCHULE
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- PARKPLATZ
- FEUERWEHR
- SPIELPLATZ
- POST
- BESTEHENDE WOHNUNGSBÄUDE
- BRSTEHENDE BETRIEBS- UND NEBENGEBÄUDE
- SPORTPLATZ
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- UMGRENZUNG VON ZONEN, WELCHE AUS ORTS UND LANSCHAFTPLANNERISCHEN GRÜNDEN VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.
- SPÄTERE BAUENTWICKLUNGSFLÄCHE
- GRENZE ENTFÄLLT

PLANLICHE FESTSETZUNG

- ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS (I+D) BEI WA GRZ = 0,3, GFZ = 0,6; SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE (BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,6) (ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS +1 VOLLGESCHOSS + DACHGESCHOSSAUSBAU)
- ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND UMGESCHOSS (I+U) BEI WA GRZ = 0,3, GFZ = 0,6; SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.
- GEPLANTE GARAGEN MIT ANGABEN DER FIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- STRASSENBELEGTEGRÜN (SCHOTTERRASEN)
- ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (ÖFFENTLICH)
- ZU PFLANZENDE EINHEIMISCHE BÄUME (PRIVAT)
- PRIVATE VORGARTENFLÄCHEN WELCHE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ALLGEMEINES WOHNGEbiet NACH § 4 BauNVO
- GRUNDSTÜCKSZUFABRT (VERSICKERUNGSFÄHIGER BELAG)
- PARKPLATZ
- GEPLANTE TRAFOSTATION



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat von Willmering folgende

Satzung § 1
Der Bebauungsplan für das allgemeine Wohngebiet "Brückelfeld" der Gemeinde Willmering in der Fassung vom 18.11.1991 ist beschlossen

Satzung § 2
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Willmering, den 28.01.1992
Gemeinde Willmering
Naubel
Dankert (Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.05.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.05.91 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Willmering, den 18.11.91
Gemeinde Willmering
Naubel
Dankert (Bürgermeister)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.06.91 hat in der Zeit vom 19.07.91 bis 25.07.91 stattgefunden.

Willmering, den 18.11.91
Gemeinde Willmering
Naubel
Dankert (Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.91 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.91 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.91 bis 13.01.92 öffentlich ausgestellt.

Willmering, den 15.01.1992
Gemeinde Willmering
Naubel
Dankert (Bürgermeister)

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.01.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 18.11.1991, als Satzung beschlossen.

Willmering, den 28.01.1992
Gemeinde Willmering
Naubel
Dankert (Bürgermeister)

Mit Schreiben vom 30.03.1992 Az. 50-610-B-Nr. 38.16 hat das Landratsamt Cham erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften für das Gebiet "Brückelfeld" geltend macht. Gleichzeitig hat das Landratsamt gem. Art. 2, § 1 Abs. 2 des Wohnbau-erleichterungsgesetzes den Bebauungsplan für den Bereich Willmering - Nord - Erweiterung genehmigt.
Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan "Brückelfeld" und der genehmigte Bebauungsplan "Willmering - Nord - Erweiterung" wurde am 01.04.1992 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

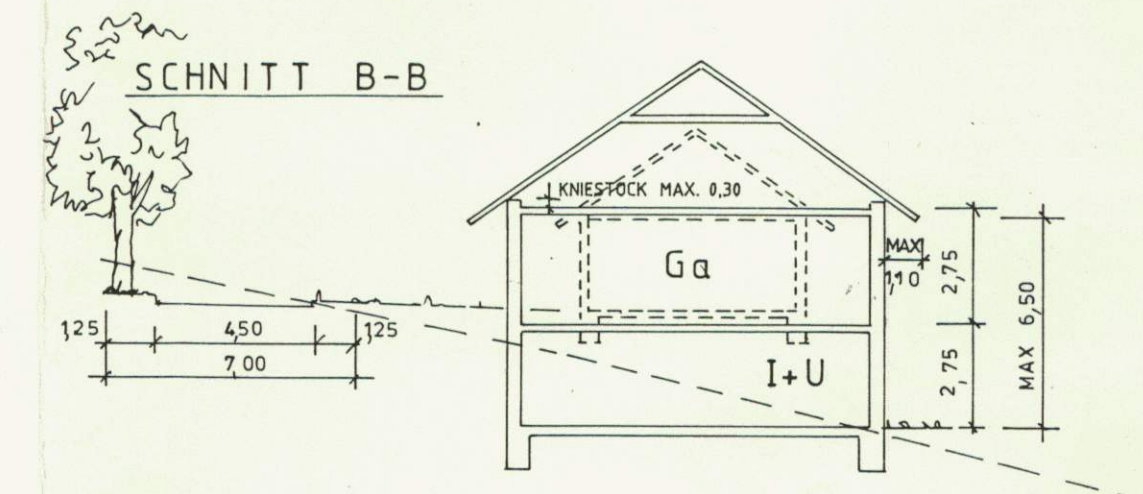
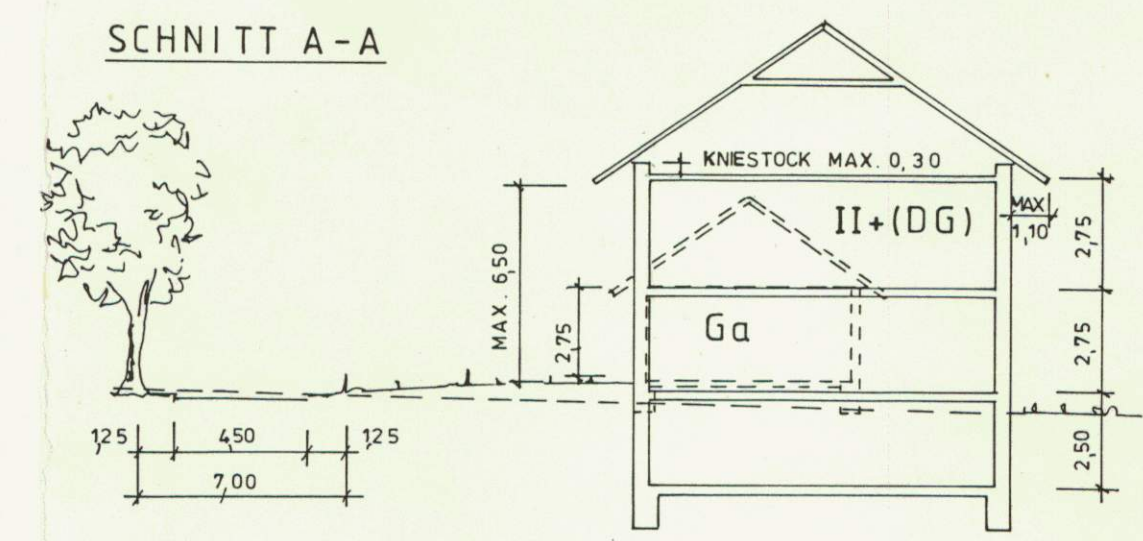
Willmering, den 01.04.1992
Gemeinde Willmering
Naubel
Dankert (Bürgermeister)

Aufgestellt: Cham, den 13.06.1991
geändert am 15.10.1991 und am 18.11.1992

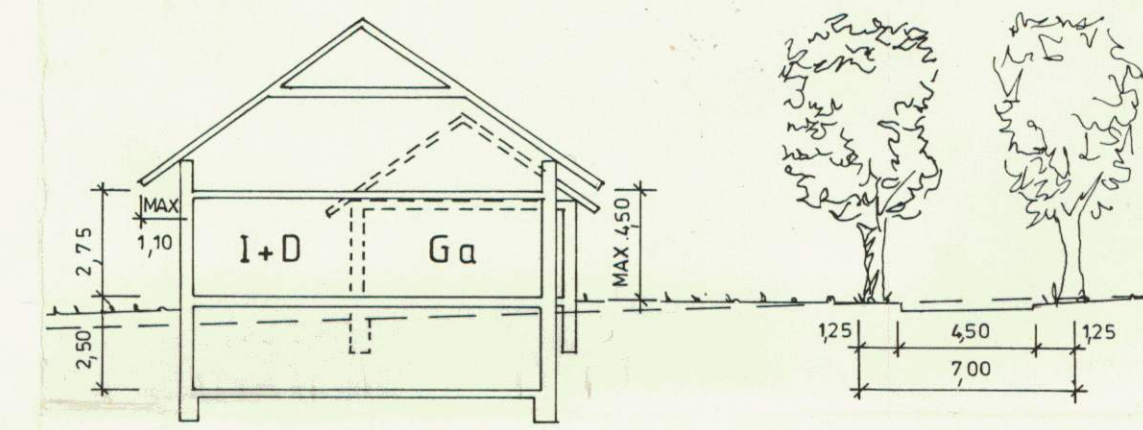


REGELBEISPIELE M 1:200

DACHNEIGUNG: SATTELDACH 28° - 38°, MIT DACHGAUBEN 35° - 38°
DACHDECKUNG: NATURROTE DACHZIEGEL
DACHGAUBEN: MAX. ANSICHTSFLÄCHE 1,5m², ABSTAND VOM ORTGANG MIND 3,00m
GARAGEN: DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG WIE HAUPTGEBÄUDE



SCHNITT C-C
KNEISTOCK MAX. 0,80 DIE PARZ.: 14 - 33, 35, 42 - 49
KNEISTOCK MAX. 1,20 DIE PARZ.: 1 - 13, 34, 36 - 41



RECHTSKRAFT: 1.4.92

GEMEINDE
WILLMERING
LANDKREIS CHAM
VERBINDLICHER
BAULEITPLAN
(BEBAUUNGSPLAN)
ALLGEMEINES
WOHNGEbiet
BRÜCKELFELD

FESTSETZUNGSPLAN
PROJ. NR.: 3750 m² 0,55
ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
JOHANN POSEL
DIPL. ING. (FH) BDAB ATV
8490 CHAM, UNTERE REGENSTR. 24
TEL. (09971) 6036, TELEFAX 2266

395

101

MASSTAB 1:1000

50 m

100

395

WA	I+U
	I+D
	II+D
0,3	0,6
	0

185

390

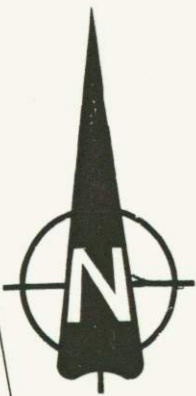
385

385

201/3

201/2

201



94

84

87

91

93

93



LEGENDE

HIN WEISE



SCHULE



VERWALTUNGSGEBÄUDE



KIRCHE



PARKPLATZ



FEUERWEHR



SPIELPLATZ



POST



BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE



BESTEHENDE BETRIEBS - UND
NEBENGEBÄUDE



SPORTPLATZ



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



UMGRENZUNG VON ZONEN, WELCHE AUS
ORTS UND LANDSCHAFTSPLANERISCHEN
GRÜNDEN VON JEDER BEBAUUNG
FREIZUHALTEN SIND.

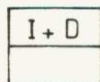


SPÄTERE BAUENTWICKLUNGSFLÄCHE

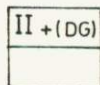


GRENZE ENTFÄLLT

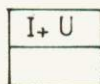
PLANLICHE FESTSETZUNG



ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS (I + D)
BEI WA GRZ = 0,3, GFZ = 0,6 ; SOWEIT SICH NICHT AUS
SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.



GEPLANTE GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
UND GESCHOSSZAHL, ALS HÖCHSTGRENZE (BEI WA GRZ = 0,3 GFZ = 0,6)
(ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS +1 VOLLGESCHOSS + DACHGESCHOSSAUSBAU)



ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS (I + U)
BEI WA GRZ = 0,3, GFZ = 0,6 ; SOWEIT SICH NICHT AUS
SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.



GEPLANTE GARAGEN MIT ANGABEN DER FIRSTRICHTUNG



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG



STRASSENBEGLEITGRÜN (SCHOTTERRASEN)



ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (ÖFFENTLICH)



ZU PFLANZENDE EINHEIMISCHE BÄUME (PRIVAT)



PRIVATE VORGARTENFLÄCHEN WELCHE ZUR STRASSE HIN
NICHT EINGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BAUGRENZE



BAÜLINIE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BauNVO



GRUNDSTÜCKSZUFAHRT (VERSICKERUNGSFÄHIGER BELAG)



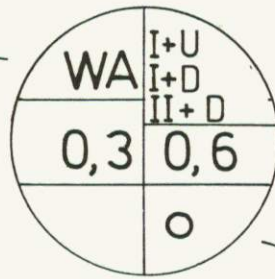
PARKPLATZ



GEPLANTE TRAFOSTATION

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
§ 4 BauNVO

GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL)
HÖCHSTGRENZE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTGRENZE

GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL)
HÖCHSTGRENZE

OFFENE BAUWEISE

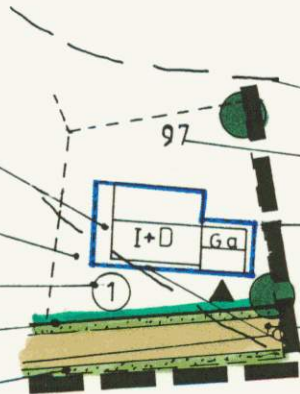
ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

PARZELLENUMMER

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNSTREIFEN
(SCHOTTERRASEN)



KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN

FLURNUMMER

GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

BAUGRENZE

ANHANG ZUM BEBAUUNGSPLAN "BRÜCKLFELD" IN WILLMERING
=====

TEIL - "TEXTLICHE FESTSETZUNGEN"
=====

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in offener Bauweise.

2. Hauptgebäude

2.1 Das Gebäude ist als klarumrissener länglicher Baukörper mit einem Satteldach und mittigem First zu konzipieren. Es sind nur solche Baukörper zulässig, die in der vorgeschriebenen Firstrichtung länger sind als auf der Giebelseite. Das Verhältnis von Trauf- und Giebelseite darf 5:4 nicht unterschreiten.

- Dachform: Satteldach 28° - 38° , mit Dachgauben
 35° - 38°
- Dachdeckung: ausschließlich aus naturroten Dachziegeln
- Dachgauben: zulässig als Satteldachgauben mit max. $1,5 \text{ m}^2$ Ansichtsfläche ab 35° Dachneigung; Schlepptdachgauben sind unzulässig. Abstand vom Ortgang mind. 3,00 m.
- Kniestock: Kniestockhöhe von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette
bei I + U und bei II (+D) max. 0,30 m
bei I + D max. 1,20 m für den südlichen Teil
ab den Parzellen
13, 12, 34
max. 0,80 m für den nördlichen Teil
ab den Parzellen
15, 14, 35, 33
- Dachüberstand:
 - giebelseitig ohne Balkon max. 0,90 m
min. 0,30 m
 - giebelseitig mit Balkon max. 1,50 m
 - traufseitig ohne Balkon max. 1,10 m
min. 0,40 m
 - traufseitig mit Balkon max. 1,50 m

- Traufhöhe: talseitig nicht über 4,50 m bei I + D
talseitig nicht über 6,50 m bei I + U
und bei II (+D) gemessen ab natürlichem Gelände
- Sockelhöhe: max. 0,30 m
- max. Grundflächenzahl GRZ = 0,3
- max. Geschoßflächenzahl GFZ = 0,6

- 2.2 Balkone sind vor der Fassade anzuordnen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen. Für die Behandlung des Holzes dürfen nur nicht-deckende Holzschutzmittel in Naturtönen verwendet werden.
- 2.3 Die Fenster und Türen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen. Sie sind in Holz in stehenden Formaten auszubilden.
- 2.4 Große Fensterflächen mit Glasbausteinen sind nicht zulässig.
- 2.5 Haustüren sind einflügelig vorzusehen und in Holz auszubilden. Die Türen sind maßstäblich zu gliedern und falls befenstert, mit kleinflächigen Fensteröffnungen zu versehen.
- 2.6 Vordächer sind in einfachen herkömmlichen Pultdachformen in Holz und ziegelgedeckt herzustellen.
- 2.7 Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptbau unterzuordnen. Die Traufanordnung ist tiefer, keinesfalls höher als der Hauptbau vorzusehen.
- 2.8 Der Außenputz ist in herkömmlicher Putzart, als Münchner Rauputz, Glattputz oder Spritzwurf aufzubringen. Zierputze oder landschaftsfremde Verkleidungen, malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind unzulässig.

- 2.9 Verkleidungen der Fassade sind nur in Holz zulässig. Die Holzverkleidung ist senkrecht aufzubringen und in nichtdeckenden Anstrichen (warmbraune Töne), der Putz in abgetönten Erdfarben zu behandeln.
- 2.10 Der Sockelputz darf max. 0,30 m über Gelände geführt werden.
- 2.11 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig anzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden. Die Geländeneigungen sind auf maximal 1:2 festzulegen. Tatsächlich erforderliche Stützmauern sind auf maximal 0,60 m zu begrenzen, zu begrünen oder als Trockenmauern auszubilden. Stützmauern dürfen nur innerhalb der Grundstücke, nicht aber auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- 2.12 Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich gut in diese Fläche einfügen.
- 2.13 Der Ausbau der festgesetzten Dachgeschoße ist als Vollgeschoße zulässig.

3. Garagen und Nebengebäude

- 3.1 Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Auf diesen Flächen sind auch Nebenräume im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO und überdachte Freisitze zulässig.
- 3.2 Garagen sind in Dachform und Gestaltung den zugehörigen Hauptgebäuden anzupassen. Die max. Traufhöhe beträgt 2,75 m. Kellergaragen sind unzulässig.

3.3 Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 0,12 m zurückzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

3.4 Die Zufahrten zu den Garagen sollen aus versickerungsfähigem Belag wie Spurplatten, Rasengittersteine, etc. hergestellt werden. Es wird empfohlen, die Garagenzufahrten bei aneinandergrenzenden Garagen durch einen mind. 1,00 m breiten Grünstreifen zu trennen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen sind im "Allgemeinen Wohngebiet" nur zulässig an Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Selbstleuchtende bzw. rückstrahlende Werbeeinrichtungen sind unzulässig. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von 0,60 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklame sind grelle Farben und Wechsellicht unzulässig. Die Ausladung für sogenannte "Nasenschilder" darf nicht mehr als 60 cm Tiefe erreichen.

5. Abstandflächen

Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der Bay. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

6. Einfriedung

Als straßenseitige Einfriedung sind Holzlatten- und Hanichelzäune, senkrecht gelattet zulässig. Oberflächenbehandlung farblos oder mit hellbraunem nicht deckenden Holzimprägnierungsmittel. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Höhe des Zaunes über Straßenoberkante max. 0,80 m, Sockel höchstens 0,10 m über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante.

Pfeiler für Gartentüren und Tore dürfen nur in verputztem Mauerwerk, Naturstein oder Holz hergestellt werden.

Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,00 m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig.

Es wird empfohlen, im Vorgartenbereich gänzlich auf Zäune zu verzichten.

An der Ostseite der Parzellen 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 sowie an der Nordseite der Parzellen 12, 20, 24, 28 und 31, 34, 46 und 48 sind offene Vorgärten zwingend vorgeschrieben. Die Zaunflucht muß hier auf die Gebäudeflucht der Wohnhäuser bzw. der Garagen zurückgesetzt werden. Weiterhin wird empfohlen, auch an der Südseite der Parzellen 29 und 44 die im Plan gekennzeichneten offenen Vorgärten anzulegen.

7. Freileitungen

Strom- und Fernmeldeleitungen sind zu verkabeln.

8. Bepflanzung

Die Bepflanzung der Gärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschl. Obstbäumen auszuführen. Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum, davon einer im Vorgartenbereich zu pflanzen. Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen (Artenauswahl wie nachfolgend beschrieben). Für die Berankung von Wänden und Mauern sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein) sowie Obstspaliere.

Artenauswahl:

Bäume:	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Stieleiche	Quercus robur
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
	Bergulme	Ulmus glabra
	Linde	Tilia cordata

Sträucher:	Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> u. <i>tatarica</i>
	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
	Schneeball	<i>Viburnum opulus</i> u. <i>lantana</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
	Alpenjohannisbeere	<i>Ribes alpinus</i> , <i>sanguineum</i> u. <i>Rosa canina</i>
	Holunder	<i>Sambucus nigra</i> und <i>racemosa</i>
	Strauchweiden	<i>Salix aurita</i> , <i>purpurea nana</i> , <i>caprea</i> , <i>smithiana</i> , <i>repens</i> u. <i>wehrhahnii</i>
	Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i> , <i>orbiculatus</i> u. <i>chenaultii</i>

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*), sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsformen, wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel (sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaexyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*), sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten (Mieten bis 1,2 m Höhe) und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich sollte auf 20 % beschränkt werden.

9. Eingrünung des Baugebietes

Zur Einbindung in die freie Landschaft wird auf öffentlichem Grund an der Westseite und an der Nordseite ein je 5,00 m breiter, 3-reihiger Pflanzstreifen mit integrierten Aufweitungsflächen aus einheimischen Laubbäumen und Sträuchern angelegt. An der Nordseite wird mind. alle 15 m ein großkroniger Laubbaum eingeplant. An der südlichen Baugebietsgrenze werden Einzelbäume und Strauchgruppen angepflanzt.

10. Straßenquerschnitt

Die Erschließungsstraßen erhalten eine mit Schwarzdecke befestigte Breite von 4,50 m. Beiderseits der Fahrbahn wird ein jeweils 1,25 m breiter Grünstreifen mit Schotterrasen angelegt. Am Ende der Wendefläche wird in der mittig liegenden Verkehrsinsel ein Linde (Tilia cordata H 14/16) gepflanzt.

Aufgestellt:

Cham, den 13.06.1991



Geändert am 15.10.1991

Geändert am 18.11.1991



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat von Willmering folgende

Satzung § 1

Der Bebauungsplan für das allgemeine Wohngebiet "Brückfeld" der Gemeinde Willmering in der Fassung vom ..18.11.1991..... ist beschlossen

Satzung § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Willmering, den28.01.1992.....
Gemeinde Willmering


.....
Dankerl (1. Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.05.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 21.05.91 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)



Willmering, den 18.11.91.....
Gemeinde Willmering

Dankel

.....
(1. Bürgermeister)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.06.91 hat in der Zeit vom 10.07.91 bis 25.07.91 stattgefunden.



Willmering, den 18.11.91.....
Gemeinde Willmering

Dankel

.....
(1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.91 wurde mit Gemeinderatsbeschuß vom 21.11.91 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.91 bis 13.01.92 öffentlich ausgelegt.



Willmering, den 15.01.1992.....
Gemeinde Willmering

Dankel

.....
(1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.01.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 18.11.1991. als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Willmering, den 28.01.1992.....
Gemeinde Willmering

Dankerl (1. Bürgermeister)

Mit Schreiben vom 30.03.1992 Az. 50 - 610 - B - Nr. 38.1.6 hat das Landratsamt Cham erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften für das Gebiet "Brückelfeld" geltend macht. Gleichzeitig hat das Landratsamt gem. Art. 2, § 1 Abs. 2 des Wohnbau-erleichterungsgesetzes den Bebauungsplan für den Bereich Willmering - Nord - Erweiterung genehmigt.

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan "Brückelfeld" und der genehmigte Bebauungsplan "Willmering - Nord - Erweiterung" wurde am 01.04.1992..... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Willmering, den 01.04.1992.....
Gemeinde Willmering

Dankerl (1. Bürgermeister)

